

**-Entwurf-
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

a) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber

Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes 375,00 € (325 €)
Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.

2. Familiengräber

Gebühr je Grabstelle 375,00 € (325 €)
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

3. Urnengräber im Rasenfeld

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes im Rasenfeld beträgt 250,00 € (210 €)

4. Urnenreihengräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt 200,00 € (160 €)

5. anonymes Urnengrab

145,00 € (105 €)

6. Rasengräber

Reihengrabstätte für Särge im Rasen 300,00 €

b) Bestattungsgebühren

1. Für Särge bis 1,20 m Länge 335,00 € (295 €)

2. Für Särge über 1,20 m Länge 470,00 € (420 €)

3. Für die Beisetzung einer Urne 250,00 € (210 €)

4. Gebühr für die Umbettung 1.240,00 € (1.200,00 €)

5. **Gebühr für die Umbettung einer Urne** **400,00 €**

6. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut 300,00 € (260 €)
7. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort) 105,00 € (75 €)

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, Rasen und Urnenreihengräber und Urnengräber im Rasenfeld je Grabstelle jährlich 20,00 € (16 €)

d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnengräber im Rasenfeld und Rasengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von 335,00 € (295 €) erhoben.

e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 510,00 € (470 €) erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.

f) sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde | 14,00 € |
| 2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung | 5,00 € |
| 3. Ausstellung von Bescheinigungen | 5,00 € |
| 4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat) | 30,00 € |
| 5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat) | 70,00 € |
| 6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke | 35,00 € |
| 7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit | 250,00 € |
| 8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit | 70,00 € |
| 9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat) | 110,00 € |

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofsausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit zum 01.01.2013 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Heist, 2012

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(S)

Neumann